

GR_GERICHTE SK2 2016 28 vom 15. August 2016

GR Gerichte, 2016-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2016_28

FR: GR_GERICHTE SK2 2016 28 du 15 août 2016

IT: GR_GERICHTE SK2 2016 28 del 15 agosto 2016

Regeste

Wechsel der amtlichen Verteidigung | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 23

Mai 2016 eine ambulant-psychiatrische Untersuchung durch Dr. med. A._____ von den Psychiatrischen Diensten Graubünden durchgeführt (act. E.2 Beilage 28). Am 16. Juni 2016 ersuchte RA Y._____ die Staatsanwaltschaft Graubünden um eine zahnärztliche Behandlung für ihren Mandanten sowie Herausgabe von zwei Telefonnummern aus den beschlagnahmten Mobiltelefonen (act. E.2 Beilage 29). D. Mit Schreiben vom 17. Juni 2016 sowie anlässlich eines Gesprächs vom 22. Juni 2016 stellte der Beschuldigte erneut ein Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung. Er führte aus, dass RA Y._____ ihn während der achtmonatigen Untersuchungshaft nur ein Mal besucht habe (act. E.2 Beilagen 30 und 31). Die Staatsanwaltschaft Graubünden wies sein Gesuch mit Verfügung vom 27. Juni 2016 ab. Begründet wurde diese Verfügung damit, dass die für einen Verteidigerwechsel notwendige erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses weder ersichtlich noch ausreichend begründet worden sei. RA Y._____ bzw. ihre Substitutin seien bei jeder polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an-

Seite 3 — 7 wesend gewesen und es lägen auch keine Gründe für eine unwirksame Verteidigung vor (act. E.2 Beilage 32). E. Vor dem Kantonsgericht von Graubünden beantragte X._____ in seinem undatierten Schreiben (Poststempel vom 30. Juni 2016) erneut den Wechsel der amtlichen Verteidigung, da RA Y._____ nicht für, sondern gegen ihn arbeite, und ihn während seiner Haft auch nicht besucht habe, obwohl er sie angerufen habe (act. A.1). F. In ihrer Stellungnahme vom 15. Juli 2016 beantragte die Staatsanwaltschaft Graubünden die kostenfällige Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, dass eine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und seiner amtlichen Verteidigung RA Y._____ nicht ersichtlich sei. Vielmehr würden die Einvernahmeprotokolle belegen, dass RA Y._____ bzw. ihre Substitutin an den Einvernahmen teilgenommen hätten. Auch habe ein regelmässiger Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und RA Y._____ stattgefunden (act. A.2). G. RA Y._____ beantragte in ihrer Stellungnahme vom 15. Juli 2016 die Abweisung der Beschwerde und ihre Bestätigung im Amt als amtliche Verteidigerin des Beschwerdeführers, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Untersuchungsbehörde. Zur Begründung führte sie an, dass sie bzw. ihre Substitutin den Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahmen insgesamt 15 Mal gesehen und gesprochen hätten und es für einen häufigeren Kontakt weder prozessuale noch andere Gründe geben würde. Zudem habe sie mehrere Anträge in seinem Sinne gestellt, wie beispielsweise die Anträge auf vorzeitigen Strafvollzug oder auf psychiatrische

Begutachtung, welchen denn auch entsprochen worden sei (act. A.3). H. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie in der angefochtenen Verfügung wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Das Schreiben von X. _____ vom 30. Juni 2016, mit welchem er das Kantonsgericht von Graubünden um Wechsel seiner amtlichen Verteidigung ersucht, ist als Beschwerde im Sinne von Art. 393 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) entgegenzunehmen, zumal der Beschwerdeführer zumindest sinngemäss zum Ausdruck bringt, dass er die in Frage stehende hoheitliche

Seite 4 — 7 Verfahrenshandlung anfechten will und in welchem Sinne er diese geändert haben möchte (vgl. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196-457 StPO, Art. 1-54 JStPO, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2014, N 9a f. zu Art. 396 StPO). Angefochten ist eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden, mit welcher der Antrag des Beschwerdeführers auf Wechsel der amtlichen Verteidigung abgelehnt wurde. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 22 des Einführungsgesetzes zur schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage und die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Im vorliegenden Fall wurde die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer am 27. Juni 2016 eröffnet und erläutert. Seine Eingabe vom 30. Juni 2016 erfolgte damit fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. 2. Die Verfahrensleitung überträgt die amtliche Verteidigung einer anderen Person, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet ist (Art. 134 Abs. 2 StPO). Einem Gesuch um Wechsel der amtlichen Vertretung ist stattzugeben, wenn eine sachgemässe Vertretung der Interessen des Beschuldigen durch den bisherigen Rechtsanwalt aus objektiven Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Der um einen Anwaltswechsel Ersuchende hat folglich eine Störung des Vertrauensverhältnisses anhand konkreter Hinweise, die in nachvollziehbarer Weise für ein fehlendes Vertrauensverhältnis sprechen, glaubhaft darzulegen. Der bloss subjektive Wunsch, nicht mehr durch den ihm beigegebenen Verteidiger vertreten zu werden, reicht für einen Wechsel nicht aus (BGE 138 IV 161 E. 2.4; Urteile des Bundesgerichts vom 2. Februar 2016 1B_424/2015 E. 2.2 sowie vom 4. April 2013 6B_500/2012 E. 1.3.1; Viktor Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, N 19 ff. zu Art. 134 StPO; Niklaus Ruckstuhl, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2014, N 8 f. zu Art. 134 StPO; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 7. Februar 2014 1B_238/2013 E. 5.1 sowie Urteil des Zürcher Obergerichts vom 18. November 2015 UP150030 E. 3.1).

Seite 5 — 7 3. In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, dass er mit seiner jetzigen Pflichtverteidigerin nicht gut auskomme und diese nicht für ihn, sondern gegen ihn arbeite. Obwohl er sie mehrmals angerufen und gefragt habe, ob sie kommen könne, habe sie ihn nicht besucht. Deshalb möchte er lieber durch einen anderen Anwalt vertreten

werden. Weitere Gründe macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Insbesondere erwähnt er nicht, weshalb er um einen Besuch der Anwältin ersucht habe und inwieweit ein solcher für eine sachgemässe Vertretung seiner Interessen erforderlich gewesen wäre. Im Weiteren legt er nicht glaubhaft dar, dass eine Störung des Vertrauensverhältnisses oder andere Gründe vorlägen, die darauf hinweisen würden, dass eine wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleistet wäre. Weshalb eine andere amtliche Verteidigung zu bestellen wäre, ergibt sich auch nicht aus den Verfahrensakten. Vielmehr bestätigen diese, dass RA Y._____, wie bereits von der Staatsanwaltschaft festgehalten, für eine sachgemässe Vertretung der Interessen des Beschwerdeführers und eine wirksame Verteidigungstätigkeit besorgt war (vgl. auch oben C.). So nahm sie an sämtlichen polizeilichen und staatsanwaltlichen Einvernahmen persönlich teil oder liess sich durch ihre Substitutin, lic. iur. B._____, vertreten (vgl. act. E.2 Beilagen 1-18). Eine Substitutionsvollmacht liegt den Akten bei (act. E.2 Beilage 19). Ebenfalls setzte sie sich für die Beauftragung eines Gutachters, die Verlegung in ein anderes Gefängnis sowie den vorzeitigen Strafvollzug ein. Dabei kam es zu regelmässigen Kontakten zwischen RA Y._____ und dem Beschwerdeführer. Es ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht konkret dargetan, inwieweit weitere Besuche oder Massnahmen erforderlich gewesen wären. Entsprechend kann der Verteidigerin auch keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der amtliche Verteidiger gehalten ist, seinen Aufwand im Rahmen des Notwendigen zu halten. Unnötige Besuche ohne konkreten Anlass haben damit zu unterbleiben, selbst wenn solche vom Vertretenen gewünscht werden (vgl. Ruckstuhl, a.a.O., N 12 zu Art. 134 StPO).

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder konkrete Hinweise für eine Störung des Vertrauensverhältnisses noch andere Gründe glaubhaft dargelegt werden oder ersichtlich sind, die eine wirksame Verteidigung in Frage stellen würden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen und RA Y._____ in ihrem Amt als amtliche Verteidigerin von X._____ zu bestätigen. 5. Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gestützt auf Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) wird die Ge-

Seite 6 — 7 richtsgebühr vorliegend auf CHF 1'000.-- festgesetzt. Eine allfällige Entschädigung des amtlichen Verteidigers ist nach Art. 135 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht mit dem Endentscheid festzusetzen (vgl. BGE 139 IV 199 E. 5.1 f.; Ruckstuhl, a.a.O., N 12 zu Art. 135 StPO).

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.